2. Ausfertigung

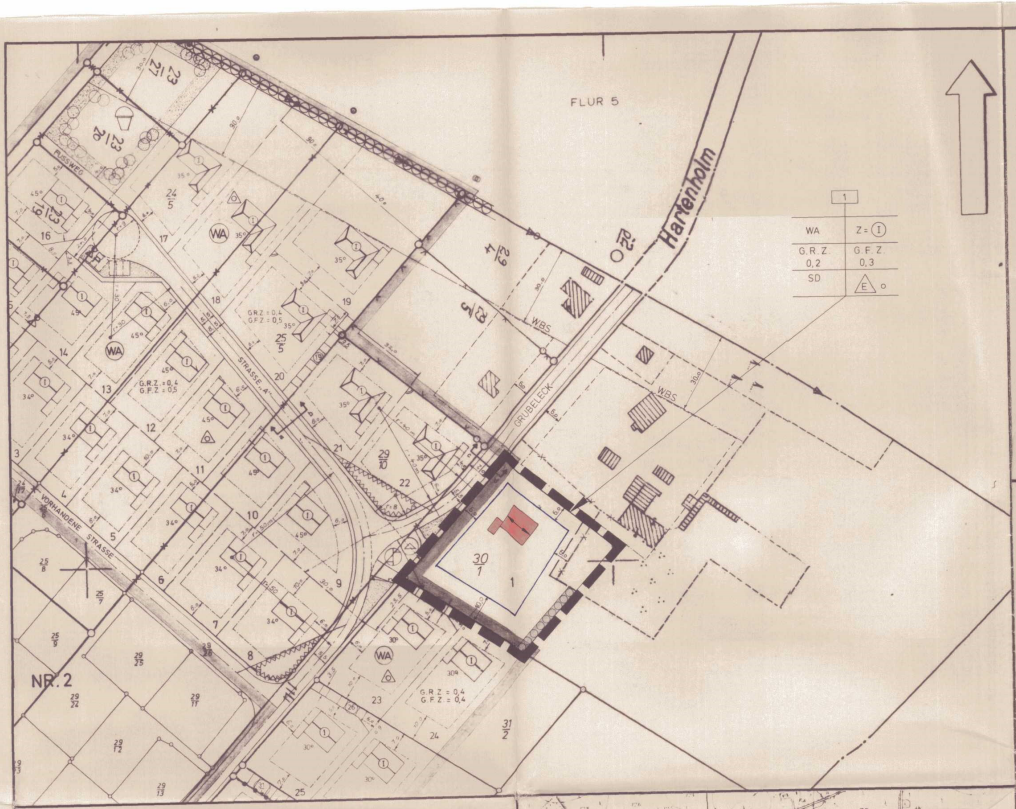

SATZUNG
DER GEMEINDE
HARTENHOLM
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET
„100 TONNEN – TEIL NORD"
5. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG)
FÜR DEN BEREICH

Gelände im nördlichen Teil der Straße "Grubeleck"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. 12. 1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 5. Änderung, Ergänzung, ~~Aufhebung, Teilaufhebung~~ für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11. 11. 1987
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom ... bis zum ...~~ / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 20. 11. 1987 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15. 12. 1987 durchgeführt worden.
~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 04. 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
~~Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).~~

4. Die Gemeindevertretung hat am 15. 12. 1988 den Entwurf der Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ... mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02. 05. 1988 bis zum 01. 06. 1988 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19. 04. 1988 in / ~~in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06. 07. 1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ... ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07. 11. 1988 bis zum 06. 12. 1988 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten~~ erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26. 10. 1988 in / ~~in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.
~~Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Die Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07. 12. 1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07. 12. 1988 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1–8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM — DEN -2. FEB. 1989 — BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN — LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 12. 4. 1989 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~

Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE HARTENHOLM — DEN 30 MAI 1989 — BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über die Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ..., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

HARTENHOLM — DEN 30 MAI 1989 — BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplan-Änderung, Ergänzung ..., die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28. 4. 1989 in den „Kaltenkirchener Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29. 4. 1989 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM — DEN 30 MAI 1989 — BÜRGERMEISTER

TEIL „A" PLANZEICHNUNG: Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung.

FESTSETZUNGEN.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, 5. Änderung, Ergänzung, § 9(7) BauGB.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVo.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981, (PlanzV 81) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981).

BAUGEBIET: § 9(1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9(1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo.

WA — Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) 1 BauGB, § 16(2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo.

G.R.Z. — Grundflächenzahl, § 19 BauNVo.

G.F.Z. — Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVo.

Z-○ — Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4) und § 18 BauNVo.

Bauweise: § 9(1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauGB

o — Offene Bauweise, § 22(2) BauNVo.

E — Nur Einzelhäuser zulässig,

Baugrenze, § 23(3) BauNVo.

Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BauGB, § 23(1) BauNVo.

Stellung der baulichen Anlagen: § 9(1) 2 BauGB

Firstrichtung,

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche ~~Dachneigung~~, Dachform:

~~Dachneigung~~,

SD — Satteldach,

Anpflanzen von Knick- und Wallbewuchs, § 9(1) 25a BauGB

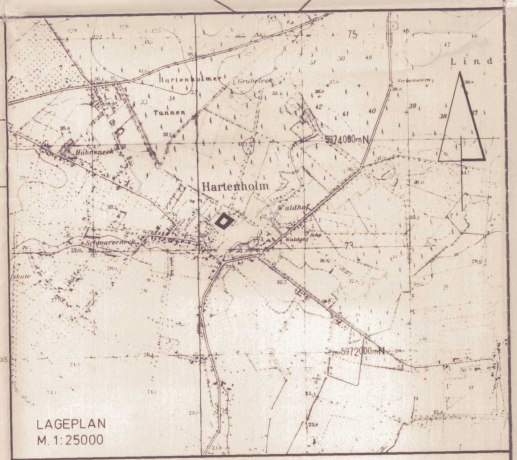

LAGEPLAN
M. 1:25000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,

Künftig fortfallende Nutzungsgrenze,

Katasteramtliche Flurstücksnummer,

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,

1 — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,

10,0 — Vermessungslinien mit Maßangaben,

Bereich der baulichen Festsetzungen,

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 4,

TEIL „B" TEXT:

Der Text (Teil B) des, mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24. April 1975, Az.: 810 d – 813/04 – 60.34 (4), genehmigten Bebauungsplanes Nr. 4, „100 Tonnen-Teil Nord", gilt auch für diese 5. Bebauungsplanänderung.